

Vereinssatzung

Präambel

Dem Tierschutz im Allgemeinen, insbesondere dem von Kleintieren, sind wir mit ganzer Kraft, in Wort und Tat, verpflichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kleintierhilfe-München".

Der Verein ist nicht rechtsfähig. Eine Eintragung ins Vereinsregister ist z. Zt. nicht beabsichtigt.

Der Verein hat seinen Sitz in Gauting.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2007.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist der Schutz des Tieres, und dieses vor psychischen und physischen Schaden zu bewahren. Bereits erkrankten Tieren ist eine Heil- bzw. Pflegebehandlung zu ermöglichen.

Der Zweck des Vereins ist es außerdem, den Tierschutzgedanken zu verbreiten, durch Aufklärung, Belehrung und durch gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, die Tierliebe bei Alt und Jung zu fördern, sich für bessere Haltung und Pflege einzusetzen, Tierquälereien und Tiermisshandlungen zu wehren und die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen und Tiermisshandlungen zu veranlassen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Aufnahme von Tieren, die in Not geraten oder herrenlos geworden sind, die aus triftigen Gründen des Halters abgegeben werden müssen, deren Unterbringung und Pflege, bis zu einer Weitervermittlung bzw. der dauerhaften Aufnahme im Falle von Umständen, die eine Weitervermittlung unmöglich machen.
- Die Vermittlung bedürftiger oder herrenloser Tiere unter Zuhilfenahme von Anzeigen in Internet, Presse und sonstigen geeigneten Medien, an Personen oder Stellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen.
- Die Beratung und Information von Mitgliedern, Tierhaltern und Interessierten über Fragen der artgerechten Haltung, sowohl persönlich wie auch telefonisch und schriftlich.

- Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die artgerechte Haltung von Tieren durch Informationsstände, Presse und Funk und Verbreitung von Druckmaterial und Publikationen.
- Die Unterhaltung von Pflegestellen, welche bedürftige Tiere aufnehmen, durch Bereitstellung von den dazu notwendigen Materialien, wie Käfigen, Gehegen und deren Einrichtung, Futter, Einstreu und die Übernahme der erforderlichen Tierarztkosten.
- Das Einwerben von Mitgliedern und Spenden.
- Durchführung aller anderen Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Erstattung nachgewiesener Kosten bei der Erledigung von Aufgaben im Auftrag des Vereins wird hiervon nicht berührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedereintritt

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu verwirklichen, die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu bezahlen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Mit Zahlung des ersten Beitrages wird die Aufnahme, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand, wirksam. Bei minderjährigen Bewerbern muss eine schriftliche Einverständniserklärung mindestens eines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Wird der Antrag nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand abgelehnt, gilt die Aufnahme nach Aushändigung der Mitgliedsbestätigung als erfolgt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

Jedem Mitglied des Vereins wird eine Mitgliedsbestätigung und die Satzung ausgehändigt.

Rechte und Pflichten eines Mitgliedes können nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in „Fördernde-Mitglieder“, „Aktiv tätige Mitglieder“ und „Ehrenmitglieder“ .

„Förder-Mitglieder“ sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

Aktiv tätige Mitglieder sind jene, die sich nach Kräften an der Vereinsarbeit beteiligen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder mit der Auflösung des Mitglieds als juristische Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen, jedoch werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet, erworbene Rechte gehen verloren und Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung soll dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Ein wichtiger Grund liegt in folgenden Fällen vor:

- 1) Wenn die Pflichten als Vereinsmitglied gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- 2) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der pünktlichen Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 3) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt oder gegen die gewöhnlichen Regeln des Tierschutzes verstößt.
- 4) Bei vereinsschädigenden Handlungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann aktiv tätige Mitglieder von Beitragszahlungen befreien. Weiterhin kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung auszuüben. Die Mitglieder sind zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte.

Sie haben die Satzung und die Beschlüsse zu beachten sowie die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Delegiertenversammlung und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Ersten, dem Zweiten und dem Dritten Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand wird von der ersten Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) mit einfacher Mehrheit gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird sein Nachfolger von den verbliebenen Vorstandmitgliedern durch Zuwahl berufen.

Der Erste und der Zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder allein handelnd.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Erledigung der lfd. Geschäftsführung;
- e) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Auskunft- und Rechenschaftspflichten gegenüber den Mitgliedern in der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung;
- h) Übertragung bestimmter Aufgaben auf Mitglieder. Im Rahmen der zur Erledigung dieser Aufgaben anfallenden Rechtsgeschäfte sind für den Verein bindend, wenn der Gesamtwert 40 Euro im Monat nicht überschreitet.

§ 12 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung des Vereins besteht aus dem Vorstand und 3 bis 5 Delegierten. Letztere werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Anzahl der Delegierten für die kommende Amtsperiode entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung. Wird die Zahl der gewählten Delegierten im Laufe einer Wahlperiode unterschritten, kann die Delegiertenversammlung ergänzend Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode berufen. Die Anzahl der berufenen Mitglieder müssen in der Minderheit bleiben.
2. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen. Die Delegierten haben das Recht, die Tagesordnungspunkte bis 7 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Eingabe an den Vorstand zu ergänzen. Auf Wunsch der Mehrheit der Delegierten hat der 1. Vorsitzende unverzüglich eine Delegiertenversammlung zu den gewünschten Tagesordnungspunkten einzuberufen.
3. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Vorstandsmitglieder haben in Angelegenheiten des § 12.4 und 5 kein Stimmrecht.
4. Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Kontrolle des Vorstandes. Sie nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegen, prüft den Kassenbestand und erteilt Entlastung.
5. Sie bestätigt ggf. die hinzugewählten Mitglieder des Vorstandes.
6. Sie beschließt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.

7. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme eines Berichtes aus der Tätigkeit des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Delegierten
- Vorschläge einbringen für zukünftige Tätigkeit des Vereins
- Wahl der Delegierten
- Beschlussfassung über die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem der vertretungsberechtigten Vorstände geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Gründungsversammlung, ist jedes Mitglied stimmberechtigt, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mehr als 3 Monate angehört.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Verhandlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn bei Sachfragen drei Viertel der erschienenen Mitglieder und bei Wahlen ein Mitglied dies beantragt.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann von Mitgliedern des Vereins an Mitglieder des Vorstands oder der Delegiertenversammlung übertragen werden. Diese müssen sich mit allen Stimmen enthalten, wenn sie persönlich von der Abstimmung betroffen sind. Es dürfen maximal 4 Stimmen auf eine Person übertragen werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die Vorstandsmitglieder als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, in diesem Fall Förderung des Tierschutzes.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Liquidation

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die bisherigen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Sie handeln gemeinsam.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder am Tag der Gründungsversammlung in Kraft.

Das Protokoll der Gründungsversammlung wird Bestandteil der Satzung.

Planegg, den 26. März 2007